

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/12301 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Branntweinmonopols (Branntweinmonopolabschaffungsgesetz)

A. Problem

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Verordnung über die einheitliche GMO) hinsichtlich der im Rahmen des deutschen Branntweinmonopols gewährten Beihilfe (ABl. L 346/11 vom 30. Dezember 2010) wurde die letztmalige Verlängerung der EU-beihilferechtlichen Ausnahmeregelung zur Gewährung produktionsbezogener Beihilfen nach dem deutschen Branntweinmonopol formell beschlossen. Nach dieser Verordnung können landwirtschaftliche Verschlussbrennereien noch bis Ende 2013 und Abfindungsbrenner, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien noch bis Ende 2017 Alkohol im Rahmen des Branntweinmonopols produzieren und an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein gegen Zahlung eines Branntweinübernahmegeldes abliefern.

B. Lösung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Branntweinmonopols sollen die europarechtlichen Vorgaben gemäß den Zusagen der Bundesregierung gegenüber der EU in nationales Recht umgesetzt werden. Dazu sind im bestehenden Branntweinmonopolrecht entsprechende Auslaufregelungen aufzunehmen, an deren Ende (31. Dezember 2017) die Abschaffung des Branntweinmonopols steht.

Die Aufhebung des Branntweinmonopolgesetzes erfordert eine Neuregelung der darin enthaltenen branntweinsteuerrechtlichen Vorschriften in einem Alkoholsteuergesetz, um der betroffenen Wirtschaft frühzeitig die nötige Rechts- und Planungssicherheit zu den verbrauchsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen zu verschaffen, die nach dem Ende des Branntweinmonopols gelten.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Einhergehend mit dem Ende des Branntweinmonopols zum 31. Dezember 2017 ist ein sukzessiver Rückbau der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein in der Restlaufzeit des Branntweinmonopols vorgesehen. In welcher Höhe sich dadurch der derzeitige Bundeszuschuss von rund 80 Mio. Euro pro Jahr an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein zur Deckung ihrer Verluste bis zum Ende des Branntweinmonopols verringert, hängt im Wesentlichen, neben der von den einzelnen Brennereien abgelieferten Menge an Rohalkohol, der Höhe des Branntweinübergabegeldes und der Höhe des Verkaufserlöses für den Alkohol, insbesondere auch ab von den infolge des Ausstiegs aus dem Branntweinmonopol noch bis Ende 2017 zu zahlenden Ausgleichszahlungen an landwirtschaftliche Verschlussbrennereien. Eine verlässliche Prognose ist hierzu noch nicht möglich.

Eine Reduzierung des Zuschusses des Bundes für das Branntweinmonopol kann sich auch ergeben, wenn der Bund Veräußerungserlöse aus nicht mehr für Zwecke der Verwaltung des Branntweinmonopols benötigten Liegenschaften bzw. Reinigungs- und Lagerbetrieben der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein erzielt. Die Höhe der Reduzierung ist abhängig von den Verkaufszeitpunkten und dem jeweils zu erzielenden Verkaufserlös und kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Die ab dem 1. Januar 2018 vorgesehene bundesweite Öffnung des Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennens wird sich voraussichtlich nicht wesentlich auf das Volumen der verbrauchsteuerrechtlichen Vergünstigungen für den weiterhin geltenden ermäßigten Steuersatz (zurzeit rund 6 Mio. Euro jährlich nach dem 23. Subventionsbericht der Bundesregierung) auswirken.

Mit dem Ende des Branntweinmonopols werden – nach Schätzungen der Bundeszollverwaltung und der betroffenen Bundesverbände der deutschen Brennereiwirtschaft – aufgrund der dann wegfallenden produktionsbezogenen Beihilfen in Form von Branntweinübergabegeldern für den erzeugten Rohalkohol mehrere tausend Abfindungsbrennereien ihren Brennereibetrieb einstellen.

Insgesamt ist im Bundesdurchschnitt nicht zuletzt angesichts der Markteintrittsbarrieren für ab dem Jahr 2018 neu zu errichtende Abfindungsbrennereien (u. a. Erfordernis eines landwirtschaftlichen Betriebs und Investitionskosten bei Anschaffung eines Brenngeräts) zu erwarten, dass die Betriebseinstellungen von Abfindungsbrennereien in Süd- und Südwestdeutschland nicht durch Neuerrichtungen von Abfindungsbrennereien im gesamten Bundesgebiet überkompensiert werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der Erfüllungsaufwand dauerhaft um insgesamt rund 3 200 000 Euro pro Jahr.

Demgegenüber entsteht für die Wirtschaft durch die bundesweite Öffnung des Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennens ab dem 1. Januar 2018 ein Erfüllungsaufwand von rund 16 000 Euro.

Durch das Gesetz werden neun Informationspflichten abgeschafft.

Die Bürokratiekosten der Wirtschaft, die aus Artikel 2 (Alkoholsteuergesetz) resultieren, entsprechen überwiegend den Bürokratiekosten aus dem Zweiten

Teil des Branntweinmonopolgesetzes. Für die Wirtschaft ergeben sich insoweit keine nennenswerten Veränderungen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Infolge der Abschaffung des Branntweinmonopols entfallen mit Ablauf des 31. Dezember 2017 Verwaltungsaufgaben. Dadurch reduziert sich der Erfüllungsaufwand um rund 1 300 000 Euro jährlich.

Durch die Umstellung von Erlaubnissen auf die rechtlichen Grundlagen des Artikels 2 (Alkoholsteuergesetz) und der damit verbundenen Benachrichtigung der Beteiligten entsteht für die Verwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 180 000 Euro.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, der aus Artikel 2 (Alkoholsteuergesetz) resultiert, entspricht darüber hinaus überwiegend den Bürokratiekosten aus dem Zweiten Teil des Branntweinmonopolgesetzes. Für die Verwaltung ergeben sich insoweit keine nennenswerten Veränderungen.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine weiteren Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau und die Einzelpreise, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12301 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 13. März 2013

Der Finanzausschuss

Dr. Birgit Reinemund
Vorsitzende

Patricia Lips
Berichterstatterin

Dr. Thomas Gambke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Patricia Lips und Dr. Thomas Gambke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/12301** in seiner 222. Sitzung am 21. Februar 2013 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wird zudem gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf strebt an, die für die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 zwingend notwendigen Änderungen während der Auslaufphase des Branntweinmonopols in das Branntweinmonopolgesetz im Jahr 2013 aufzunehmen und das Branntweinmonopolgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aufzuheben. Damit verbunden ist die Abschaffung der vorkonstitutionellen Besitzstandsrechte zum Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennen.

Zudem sollen die verbrauchersteuerrechtlichen Vorschriften über die Branntweinsteuer aus dem Zweiten Teil des geltenden Branntweinmonopolgesetzes in ein Alkoholsteuergesetz ab dem 1. Januar 2018 übernommen werden. Das Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennen soll auf der Basis der derzeit geltenden Kriterien und verbrauchersteuerrechtlichen Regelungen in das Alkoholsteuergesetz integriert werden. Damit verbunden ist insbesondere die bundesweite Öffnung des Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennens.

Ferner soll die begrifflich überkommene Branntweinsteuer aus Gründen einer zeitgemäßen und klarer bezeichnenden Rechtssprache in Alkoholsteuer umbenannt werden. Damit wird zudem der einschlägigen Sprachfassung der betreffenden Verbrauchsteuerrichtlinien der EU gefolgt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 120. Sitzung am 13. März 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 89. Sitzung am 13. März 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12301 in seiner 128. Sitzung am 13. März 2013 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Beratungsverlauf

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** wiesen darauf hin, dass das Branntweinmonopol vor beinahe einhundert Jahren geschaffen worden sei. Es habe zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung einer unkontrollierten Herstellung und dem entsprechenden Vertrieb entgegenwirken sollen.

Das Branntweinmonopol habe sich nach dem Zweiten Weltkrieg und in den folgenden Jahrzehnten stets den aktuellen Entwicklungen angepasst, doch spätestens nach der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes sei das Branntweinmonopol unter dem Stichwort der „produktbezogenen Beihilfen“ umstritten gewesen.

Nach fortgesetzten Verlängerungen und Übergangsregelungen werde das Monopolgesetz nun mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 endgültig außer Kraft gesetzt. Im Ergebnis bedeute dies, dass die staatlichen Beihilfen für die Kartoffel- und Getreidebrennereien bereits Ende 2013 auslaufen. Für die rund 20 000 Klein- und Obstbrennereien ende das Branntweinmonopol erst Ende 2017. Obgleich allen Beteiligten bewusst gewesen sei, dass ein Schlusspunkt kommen würde, dürfe man dennoch nicht vergessen, dass durch die lange Tradition dieses Gesetzes Strukturen in Deutschland geschaffen worden seien, die man nicht aus den Augen verlieren dürfe. Deshalb hätten die Koalitionsfraktion der CDU/CSU und FDP Regelungen unterstützt, die den Anpassungsprozess erleichtern und den Brennereien das Überleben auf dem freien Markt ermöglichen würden. Alle branntweinsteuerlichen Regelungen, die weiterhin erforderlich seien, würden in ein gesondertes Alkoholsteuergesetz überführt. Dies sei aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit dringlich geboten.

Über die rein fiskalische Behandlung des Themas hinaus müsse es nun Aufgabe sein, Ressort übergreifend und im Gespräch mit den Betroffenen der gewachsenen kulturellen und ökologischen Bedeutung der zumeist Klein- und Kleinstbrennereien im ländlichen Raum Rechnung zu tragen.

Man begrüße, dass durch die Abschaffung des Branntweinmonopols in Zukunft circa 80 Mio. Euro an jährlichen Zuschüssen eingespart würden und dass man bei der Bundesverwaltung die Planstellen sinnvoll neu einsetzen könne.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich den Ausführungen der Koalitionsfraktionen an und begrüßte, dass dieser Prozess zum Abschluss gebracht werde.

Die **Fraktion DIE LINKE**, unterstützte ebenfalls die Aufhebung des Branntweinmonopols. Der Bundesverband der deutschen Klein- und Obstbrenner e. V. und der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hätten keine wesentlichen Bedenken geäußert. Das Ende des Branntweinmonopols sei seit langem absehbar gewesen und es sei zu begrüßen, dass die Klein- und Obstbrenner beabsichtigen würden, ihre Produkte zukünftig über Winzergenossenschaften zu vermarkten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte den Gesetzentwurf ausdrücklich, denn das Branntweinmonopol

sei nicht nur ein Monopol im eigentlichen Sinne, sondern auch ein internationales Alleinstellungsmerkmal, das nicht zu begründen gewesen sei. Allein schon wegen der Harmonisierung im Rahmen der EU sei das Gesetzesvorhaben begrüßenswert. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN würdigte ebenfalls, dass die Verbände der Kleinbrennereien und immerhin circa 20 000 Obstbrennereien in Deutschland mit den neuen Vereinbarungen einverstanden seien. Dies gelte auch wegen der vorgesehenen Übergangsfristen. Daran werde deutlich, dass das Gesetzesvorhaben nicht nur die Finanz-, sondern auch die Kulturpolitik betreffe und außerdem eine ökologische Komponente beinhalte. Die Streuobstwiesen hätten eine hohe ökologische Bedeutung, einen wichtigen kulturhistorischen Hintergrund und würden auch heute einen wirtschaftlichen Zweck erfüllen.

Berlin, den 13. März 2013

Patricia Lips
Berichterstatlerin

Dr. Thomas Gambke
Berichterstatler

